

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1044

Günsberg: Grundwasserschutzzone der Ribiquelle der Wasserversorgung Günsberg

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Günsberg unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Ribiquelle (VEGAS Kataster Nr. 610234001, GB Günsberg Nr. 1303) zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellwasserfassungen - Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Eine solche wurde für die Ribiquelle mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2215 vom 10. August 1982 ausgeschieden.
- 1.3 Die Grundwasserschutzzone der Ribiquelle entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), weshalb die Einwohnergemeinde Günsberg als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und angepasst hat.
- 1.4 Die Ribiquelle ist eine von drei Quellen, die die Wasserversorgung Günsberg zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken nutzt. Die Quelfassung ist für die öffentliche Wasserversorgung von lokaler Bedeutung.

Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Günsberg, genehmigt mit RRB Nr. 2011/2077 vom 27. September 2011, soll die Nutzung der Ribiquelle jedoch bis Ende 2021 aufgegeben werden, wozu die GWP im selben Zeitraum einen Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Balm bei Günsberg vorsieht. Die Stilllegung der Ribiquelle soll insbesondere aufgrund des hohen Sulfatgehaltes im Quellwasser (ca. 600 mg Sulfat/l) und der damit verbundenen eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit erfolgen.

Zwischenzeitlich hat die Wasserversorgung Günsberg für die Ribiquelle eine Aufbereitung mittels Umkehrosmose installiert, was die Nutzungsmöglichkeit des Quellwassers erweitert. Deshalb will die Einwohnergemeinde Günsberg auf den geplanten Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Balm bei Günsberg verzichten und die Quelle weiterhin nutzen. Die Ausscheidung einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone wie auch die Anpassung der GWP sind Voraussetzung dazu.

- 1.5 Aufgrund der Quellschüttung handelt es sich bei der Ribiquelle um eine öffentliche Quelle im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Die für die Nutzung der Ribiquelle erforderliche Konzession wurde vom Bau- und Justizdepartement am 8. Oktober 2012 rückwirkend per 1. Januar

2010 verliehen. Die Konzession ist in Anlehnung an die rechtsgültige GWP befristet bis Ende 2021. Die Konzession lässt lediglich einen Quellwasserbezug von max. 130 l/min zu, damit nach der Mischung des sulfatreichen Ribi-Quellwassers mit dem Quellwasser der übrigen Quellen der Wasserversorgung Günsberg die qualitativen Anforderungen an Trinkwasser im Leitungsnetz eingehalten werden können. Die Mengenbeschränkung bezieht sich noch auf den Zustand vor dem Einbau der Umkehrosmose-Anlage.

- 1.6 Mit RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982 wurden nebst der Grundwasserschutzzone der Ribiquelle gleichzeitig auch die Schutzzonen der Mattenhof-, Flüeli- und Jost-Quellen der Wasserversorgung Günsberg ausgeschieden. Deren Überarbeitung (Mattenhof- und Flüeli-Quellen) bzw. Aufhebung (Jost-Quelle) erfolgt inhaltlich und zeitlich koordiniert in separaten Nutzungsplanverfahren.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 GWBA) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Überarbeitung der Grundwasserschutzzone Ribiquelle das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Günsberg am 24. September 2018 die öffentliche Auflage der überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzone der Ribiquelle beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 11. Oktober 2018 bis am 11. November 2018. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Der Gemeinderat Günsberg hat die neue Grundwasserschutzzone der Ribiquelle am 3. Dezember 2018 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG). Daraufhin hat die Einwohnergemeinde Günsberg mit Schreiben vom 31. Januar 2019 die neue Grundwasserschutzzone der Ribiquelle zusammen mit den weiteren überarbeiteten oder aufzuhebenden Schutzzonen der Wasserversorgung Günsberg beim zuständigen Amt für Umwelt zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Nutzung der Ribiquelle

- 2.2.1 Der vorliegende Beschluss regelt nur die gewässerschutzrechtlichen Aspekte zur Nutzung der Ribiquelle, indem eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone ausgeschieden wird. Es handelt sich um kein Präjudiz für die künftige Quellanutzung, namentlich nicht für die maximal beziehbare Quellwassermenge. Die nutzungs- und lebensmittelrechtlichen Aspekte werden in separaten Verfahren geregelt.
- 2.2.2 Die Einwohnergemeinde Günsberg hat dazu bis Mitte 2020 den Bereich Wasserbeschaffung im Sinne einer Teil-Revision der GWP zu überarbeiten und dem Amt für Umwelt zur kantonalen Vorprüfung einzureichen. Darin muss die Einwohnergemeinde Günsberg unter anderem aufzeigen, wie sie künftig die verschiedenen Lastfälle unter Einbezug der Ribiquelle und aller lebensmittelrechtlichen Anforderungen abdecken will, inklusive allfälliger Sanierungsmassnahmen an den Ribi-Quellfassungsanlagen. Ebenso ist aufzuzeigen, ob ein Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Balm bei Günsberg weiterhin anzustreben und wenn ja, bis wann dieser umzusetzen ist.

- 2.2.3 Ferner ist spätestens bis Mitte 2021 ein neues Konzessionsgesuch für die Nutzung der Ribiquelle beim Amt für Umwelt einzureichen. Sollte die maximale Bezugsmenge aufgrund der Umkehrosmose-Anlage bereits vor Ablauf der bestehenden Konzession die heute erlaubte Menge von 130 l/min übersteigen, ist bis Ende September 2019 oder aber rechtzeitig vor der Erhöhung der Bezugsmenge ein neues Konzessionsgesuch einzureichen.

Die künftig maximal zulässige Bezugsmenge von der Ribiquelle hängt einerseits von der Aufbereitungskapazität der Umkehrosmose-Anlage, andererseits aber auch von den lebensmittelrechtlichen Anforderungen an das Trinkwasser im Leitungsnetz (zulässige Mischungsverhältnisse gemäss Vorgaben der kant. Lebensmittelkontrolle) ab.

- 2.3 Seit der Änderung der Gewässerschutzverordnung sind bei stark heterogenen Karstgrundwasserleitern - dazu gehört auch die Ribiquelle - anstelle der Zonen S2 und S3 die neu eingeführten Schutzzonentypen Sh und Sm auszuscheiden. Im Sinne der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV müssen die nach bisherigem Konzept ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen nicht an das neue Konzept (Zonen Sh und Sm) angepasst werden, wenn die Schutzzonen S2 und S3 einen mindestens gleichwertigen Schutz wie die Zonen Sh und Sm gewährleisten. Da die Überarbeitung der Grundwasserschutzzone der Ribiquelle vor dieser Änderung in Angriff genommen wurde und der gleichwertige Schutz gegeben ist, ist die überarbeitete Grundwasserschutzzone konform mit den Bestimmungen der GSchV und daher genehmigungsfähig.
- 2.4 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartementes nach der Grösse der Standortgemeinde der Quelfassung bemessen. Weil die Einwohnergemeinde Günsberg zeitgleich drei Grundwasserschutzzonen in parallel laufenden Nutzungsplanverfahren überarbeitet, wird die Gebühr aufgrund der sich in der Bearbeitung ergebenden Synergieeffekte um die Hälfte reduziert.
- 2.5 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Ribiquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte Grundwasserschutzzone der Ribiquelle, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982, bestehend aus:
- Schutzzonenpläne: "Quellgebiete Ribi, Jost, Flüeli, Mattenhof, Schutzzone, Situation 1:10'000, Plan Nr. WV 48.11.1 vom 5.5.1982 (rev.), Emch + Berger Solothurn AG" und "Quellgebiete Ribi, Jost, Flüeli, Mattenhof, Schutzzone, Situation 1:1'000, Plan Nr. WV 48.11.2 vom 5.5.1982 (rev.), Emch + Berger Solothurn AG",
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonen-Reglement für die Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg",

wird für die Ribiquelle (Quellgebiet Ribi) aufgehoben.

- 3.2 Die neue Grundwasserschutzzone der Ribiquelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: "Schutzzone Quelle Ribi, Situation 1:1'000, Plan Nr. B1773.100/02 vom 20.9.2018, Holinger AG, Bern, und Dr. Henri Kruysse, Uebeschi",
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Ribiquelle, vom 15.8.2018, Dr. Henri Kruysse, Uebeschi".
- 3.3 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

Die Einwohnergemeinde Günsberg muss das Amt für Umwelt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Reglements über das Ergebnis der in Anhang 3 des Reglements festgehaltenen Gefährdungsprüfungen der Nutzungskonflikte in der Schutzzone wie auch über die allenfalls notwendigen Schutz- und Sanierungsmassnahmen informieren. Daraus resultierende bauliche Massnahmen sind je nach Gefährdungspotential spätestens ein bis vier Jahre nach Abschluss der Gefährdungsprüfungen umzusetzen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Günsberg ist für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung des Schutzzonenreglements zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben die nutzungs- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen für die künftige Nutzung der Ribiquelle. Gestützt auf Ziff. 2.2 der Erwägungen hat die Einwohnergemeinde Günsberg den Bereich Wasserbeschaffung der GWP (inkl. Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Balm bei Günsberg) zu revidieren und bis Mitte 2020 dem Amt für Umwelt zur kantonalen Vorprüfung einzureichen.

Ferner hat die Einwohnergemeinde Günsberg dem Amt für Umwelt gemäss Ziff. 2.2 der Erwägungen ein angepasstes Konzessionsgesuch für die Nutzung der Ribiquelle einzureichen.

- 3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Günsberg auf den von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Günsberg vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 4 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Günsberg.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Günsberg hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'223.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.008.004), mit 1 gen. Dossier (folgt später); Sch; CM (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Dr. Henri Kruysse, Rotebach, 3635 Uebeschi, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4; mit der Bitte um Anmerkung, Mutation oder Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Günsberg: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Ribiquelle der Wasserversorgung Günsberg.")

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziffer 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.